



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
29. Juni 2022

---

## Resolution 2640 (2022)

**verabschiedet auf der 9082. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 29. Juni 2022**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in Mali,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität, der Sicherheit und des Schutzes von Zivilpersonen im gesamten Hoheitsgebiet Malis tragen, die malischen Behörden *nachdrücklich auffordernd*, sich weiter darum zu bemühen, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, und



der anhaltenden schweren Ernährungskrise in Mali und *ferner zutiefst besorgt* über die negativen Auswirkungen der Situation in Mali auf die Nachbarländer und die Sahel-Region,  
*betonend*, dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit denen der Sahel-



der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit zur Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung, *feststellend*, dass die Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten die Notwendigkeit unterstreicht, einen umfassenden Aufbau von Institutionen zu betreiben, um die Wirtschaftslenkung zu verbessern, und zwar durch die Stärkung der Institutionen auf dem Gebiet des Fiskal- und Finanzmanagements, um eine wirksame Steuereinzahlung zu unterstützen, durch die Einsetzung von Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen und durch die Schaffung von Strukturen zur Korruptionsbekämpfung, um Rechenschaftspflicht und Transparenz zu gewährleisten, daran *erinnernd*, dass die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel und des Unterstützungsplans der Vereinten Nationen für den Sahel verbessert werden muss, und es *begrüßend*, dass der Friedenskonsolidierungsfonds sich verstärkt auf grenzüberschreitende Projekte im Sahel konzentriert,

*unterstreichend*, dass die Übergangsregierung Malis und die Vereinten Nationen adäquate Strategien der Bewertung und des Managements der Risiken im Zusammenhang mit ökologischen Veränderungen, Naturkatastrophen, Dürren, Wüstenbildung, Landverödung, Ernährungsunsicherheit, Energiezugang, Klimawandel und anderen Faktoren für die Sicherheit und Stabilität Malis entwickeln müssen,

*in Anerkennung* des Beitrags der Länder, die Truppen und Polizeikräfte für die *Unterstützung* der Friedenssicherungskräfte, die im Rahmen dieser Mission ihr Leben riskieren, und derjenigen unter ihnen, die dabei ihr Leben gelassen haben,

*in Erwartung* der Unterstützung der Mitgliedstaaten, die die Mission unterstützen, und derjenigen unter ihnen, die dabei ihr Leben gelassen haben,



gebiet Malis sowie die rasche Einreise und turnusmäßige Ablösung der internationalen militärischen und polizeilichen Friedenssicherungskräfte der MINUSMA zu gewährleisten, *erinnert an die Be*









---

und regionalen Gemeinschaften, Gruppen und Militär- und Zivilbehörden gewährleistet wird, und die Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte dorthin zu unterstützen, einschließlich durch fortgesetzte operative und logistische Unterstützung sowie Transportunterstützung während koordinierter und gemeinsamer Einsätze, auf der Grundlage einer klaren, kohärenten und dynamischen Planung, eines verstärkten Austauschs von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen sowie der Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen;

iii) die malischen Behörden dabei zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, ohne Verzögerung vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden;

c) *Schutz von Zivilpersonen*

i) unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden Zivilpersonen vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) zur Unterstützung der malischen Behörden aktive Maßnahmen zu ergreifen, um mittels eines umfassenden und integrierten Ansatzes Bedrohungen der Zivilbevölkerung, insbesondere im Norden und Zentrum Malis, vorzusehen, von ihnen abzusichern und wirksam darauf zu reagieren, und in dieser Hinsicht

– missionsweite Frühwarn- und Reaktionsmechanismen zu stärken und besser verständlich zu machen und die Reaktionsrate der MINUSMA systematisch aufzuzeichnen und zu analysieren;

– die Mechanismen für die Einbindung und den Schutz der lokalen Bevölkerung zu verstärken, insbesondere das Zusammenwirken mit Zivilpersonen, die Kontaktarbeit auf lokaler Ebene, Aussöhnung, Vermittlung, Unterstützung der Beilegung von lokalen Konflikten und Konflikten zwischen Volksgruppen, rasch wirkende Projekte sowie Öffentlichkeitsarbeit;

– mobile, flexible, robuste und proaktive Schritte zum Schutz von Zivilper-





leistet, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in allen Einsatzphasen bereitgestellt wird, auch im Hinblick auf die Überwachung und Evaluierung dessen, wie die Unterstützung genutzt wird und wie wirksam die Maßnahmen für die Folgenbegrenzung sind, unter der Voraussetzung, dass die MINUSMA feststellt, dass die Empfänger das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der MINUSMA, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht einhalten, *legt* der MINUSMA *ferner eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass diese Unterstützung einer angemessenen Aufsicht unterliegt, insbesondere im Kontext der zunehmenden Behauptungen über Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Zentralmali;

33. *fordert* die Übergangsregierung Malis *auf*, alle von der MINUSMA im Rahmen der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht abgegebenen Empfehlungen umzusetzen, und *legt* den internationalen Partnern *nahe*, darauf zu bestehen, dass die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht eine notwendige Voraussetzung für jede Partnerschaft mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften oder anderen bewaffneten Akteuren ist;

#### ***Gemeinsame Truppe der G5 Sahel***

34. *bekundet* seinen Rückhalt für die Unterstützung, die die MINUSMA der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel nach den Bedingungen bereitstellt, die in den Resolutionen [2391 \(2017\)](#)

---

*Beitrag der Europäischen Union*

38. *ermutigt*





Einrichtungen, nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der humanitären Grundsätze und des anwendbaren Völkerrechts;

47. *bekräftigt* seine früheren Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich die Resolution 1894 (2009), sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte, über Frauen und Frieden und Sicherheit und über Jugend und Frieden und Sicherheit, *fordert* alle Militärkräfte in Mali *auf*, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsrecht einzuhalten, soweit anwendbar, und *verweist* darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist;

48. *begrüßt*, dass die malischen Behörden einen dritten Aktionsplan zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) angenommen haben, *fordert* die malischen Behörden *auf*, dessen wirksame Umsetzung und Überarbeitung sicherzustellen, *ersucht* die MINUSMA, den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen bei Entscheidungsprozessen und der Durchführung des Abkommens, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung, dem politischen Übergang und den Wahlprozessen zu gewährleisten, und *fordert* die malischen Parteien *auf*, dem Bedarf an zusätzlichem Schutz für Frauen und Kinder in prekären Situationen als Querschnittsthema Rechnung zu tragen;

49. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats am 17. Dezember 2020 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Mali umzusetzen und alle Kinder in ihren Reihen unverzüglich und ohne Vorbedingungen freizulassen, sie an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure zu übergeben, die weitere Einziehung und den weiteren Einsatz von Kindern zu beenden und zu verhindern und sicherzustellen, dass dem Schutz der Kinderrechte bei der Durchführung des Abkommens, den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors Rechnung getragen wird, *legt* der Übergangsregierung Malis *nahe*, weitere Anstrengungen zur Stärkung des Rechtsrahmens auf dem Gebiet des Kinderschutzes zu unternehmen, so auch indem sie ihren Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten nachkommt, die Änderungen des Kodex für den Kinderschutz abschließt, den Verpflichtungen nachkommt, die sie mit der Annahme der Erklärung zum Schutz von Schulen eingegangen ist, und Schulen, die geschlossen, angegriffen oder bedroht wurden, erfasst, und *fordert* alle bewaffneten Gruppen *nachdrücklich auf*, Aktionspläne zu erstellen und umzusetzen, mit denen alle sechs vom Generalsekretär benannten schweren Rechtsverletzungen, die an Kindern begangen werden, beendet und verhütet werden sollen, insbesondere auch die Einziehung und der Einsatz von Kindern sowie sexuelle Gewalt gegen Kinder;

50. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verhüten und zu beseitigen, *befürwortet* die Umsetzung des im März 2019 von den Vereinten Nationen und der Regierung Malis unterzeichneten Gemeinsamen Kommuniqués über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, *legt ferner* den malischen Behörden *nahe*, weitere Schritte zur Annahme des Gesetzentwurfs über die Verhütung, strafrechtliche Verfolgung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu unternehmen, *fordert* die bewaffnete Gruppe *Plateforme auf*, die in ihrem Kommuniqué vom Juni 2016 über die Verhinderung sexueller Gewalthandlungen im Zusammenhang mit dem Konflikt in Mali enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, *fordert* die bewaffnete Gruppe





---

und ihre Kräfteaufstellung und ihre operativen Kapazitäten zum Schutz von Zivilpersonen robuster gestalten kann, in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Friedenssicherung;

– Optionen für die künftige Konfigurierung, Truppenstärke und Höchststärke der Uniformierten;

59. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---